



Inhalt	Seite
<i>Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt München über die Benützung der Dulten und des Christkindlmarktes (Dult- und Christkindlmarktsatzung) vom 24. Mai 2013</i>	246
<i>Bekanntmachung Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 1. Juli 2013 mit 1. August 2013 Stadtbezirk 16 Ramersdorf-Perlach Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich VI/19 Hochäckerstraße (nördlich), BAB 8 München-Salzburg (östlich), Peralohstraße (südlich) und Unterhachinger Straße / Ottobrunner Straße (westlich) und BAB 8 München-Salzburg (östlich), Fasangartenstraße (westlich) Teilbereich: Hochäckerstraße (nördlich), BAB 8 München-Salzburg (östlich), Peralohstraße (südlich) und Unterhachinger Straße / Ottobrunner Straße (westlich) – Wohnen – Wohnbaufläche, Mischgebiet, allgemeine Grünfläche –</i>	248
<i>Bekanntmachung Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 1. Juli 2013 mit 1. August 2013 – Beschleunigtes Verfahren – Stadtbezirk 19 Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2050 Züricher Straße (südlich), Drygalski-Allee (westlich), Limmatstraße (östlich) – allgemeines Wohngebiet, Gemeinbedarf Erziehung, öffentliche Grünfläche –</i>	248
<i>Brunnerstr. 35 – 37 (Gemarkung: Schwabing Fl.Nr.: 566/13) Dachaufstockung, Neubau von 6 Wohnungen Aktenzeichen: 602-1.2-2012-25821-22 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	249
<i>Bekanntmachung der Auslegung des Entwurfs zur Fortschreibung des Regionalplans München; Kapitel B I Sicherung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen Kapitel B II Siedlungswesen (Änderungen und Ergänzungen) Kapitel B III 5 Festlegung und Entwicklung von Erholungsräumen – Neufassung</i>	250
<i>Vollzug der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (Abl. EG Nr. L 300, S.1) und Vollzug der Verordnung zur Durchführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (Tierische Nebenprodukte – Beseitigungsverordnung – TierNebV) vom 27. Juli 2006 (BGBl. I S. 1735)</i>	250
<i>Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung; Nutzung von oberflächennahem Grundwasser zum Betreiben der Düker der Pasing Arcaden I (PAA I) und der Brunnenanlage der Pasing Arcaden II (PAA II) der Pasing Arcaden GmbH &amp; Co KG, Bamlerstr. 1, 45141 Essen; Standort: Offenbachstr./Josef-Felder-Str. sowie Rathausgasse 2 – 8/Landsberger Str. 484, Flurnummer 141/3, 825/4, 141/2, 825, 825/3, 825/2, 1169/36, 825/5, 541/6, 825/6, 1169/10, 1169/12, 1169/11, 1169/13 und 841, Gemarkung Pasing</i>	251
<i>Immissionsschutzrecht; Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb eines Blockheizkraftwerkes mit einer Feuerleistung von 2,744 MW am Standort in der Westendstraße 174, 80686 München durch die Firma Danpower GmbH, Charlottenstraße 40, 14467 Potsdam; Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)</i>	251
<i>Aufgebot verlorengegangener Sparkassenbücher</i>	251
<i>Kraftloserklärung verlorengegangener Sparkassenbücher</i>	252
<i>Druckfehlerberichtigung Amtsblatt Nr. 16 vom 10.06.2013</i>	252
<i>Bekanntmachung Neue Fernwärmepreise ab 01.07.2013</i>	252
<i>Nichtamtlicher Teil</i>	
<i>Buchbesprechungen</i>	253

**Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt München über die Benützung der Dulten und des Christkindlmarktes (Dult- und Christkindlmarktsatzung)**

vom 24. Mai 2013

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs.1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.07.2009 (GVBl. S. 400), folgende Satzung:

**§ 1**

Die Satzung der Landeshauptstadt München über die Benützung der Dulten und des Christkindlmarktes (Dult- und Christkindlmarktsatzung) vom 24.05.1978 (MüABl. S. 131), zuletzt geändert durch Satzung vom 28.07.2010 (MüABl. S. 194), wird wie folgt geändert:

Der Lageplan zu § 2 der Satzung der Landeshauptstadt München über die Benützung der Dulten und des Christkindlmarktes erhält die neue Fassung gemäß der beigefügten Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist.

**§ 2**

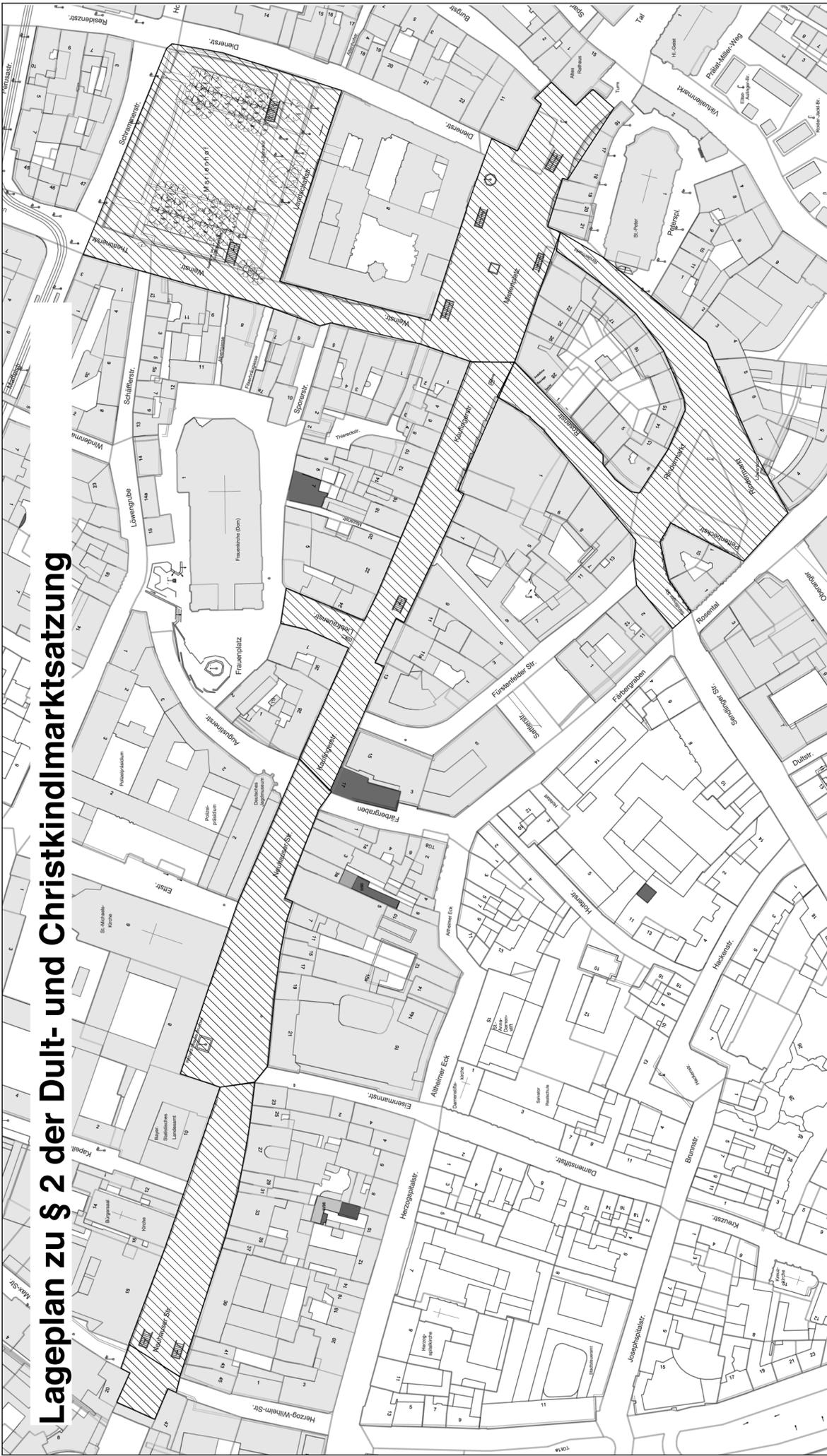
Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 08.06.2011 beschlossen.

München, 24. Mai 2013

Christian Ude  
Oberbürgermeister

# Lageplan zu § 2 der Dult- und Christkindmarktsatzung



Landeshauptstadt München, Tourismusamt

Stand:

Bemerkungen:  
Bestandteil der Satzung

Maßstab: 1:3000  
Bearbeiter:



Satzungsgebiet

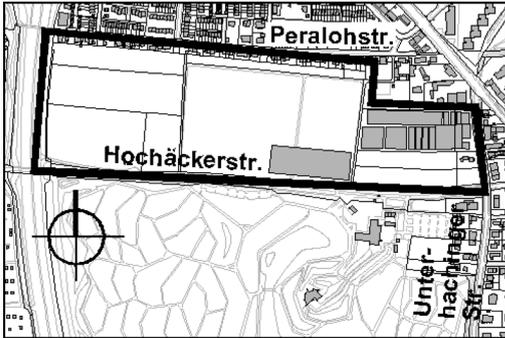
München, den 24. Mai 2013

Christian Ude  
Oberbürgermeister  
© Landeshauptstadt München

**Bekanntmachung**

**Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit –  
hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2  
des Baugesetzbuches (BauGB)  
vom 1. Juli 2013 mit 1. August 2013**

Stadtbezirk 16 Ramersdorf-Perlach



Änderung des Flächennutzungsplanes  
mit integrierter Landschaftsplanung  
für den Bereich VI/19  
Hochhäckerstraße (nördlich),  
BAB 8 München-Salzburg (östlich),  
Peralohstraße (südlich) und  
Unterhachinger Straße / Ottobrunner Straße (westlich)  
und  
BAB 8 München-Salzburg (östlich),  
Fasangartenstraße (westlich)

**Teilbereich: Hochhäckerstraße (nördlich), BAB 8 München-Salzburg (östlich), Peralohstraße (südlich) und Unterhachinger Straße/Ottobrunner Straße (westlich) – Wohnen**  
– Wohnbaufläche, Mischgebiet, allgemeine Grünfläche –

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes mit Begründung liegt beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum – barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28 a –), **vom 1. Juli 2013 mit 1. August 2013**, Montag mit Freitag von 6.30 Uhr bis 18.00 Uhr, öffentlich aus.

Stellungnahmen können während dieser Frist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben.

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen mit aus.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar: Informationen zu den Schutzgütern Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/Luft, Orts-/Landschaftsbild sowie Kultur- und sonstige Sachgüter.

**Hinweis zur Abgabe von Stellungnahmen:**

Zum Nachweis des fristgemäßen Eingangs einer Stellungnahme wird **für die letzten Tage der Auslegung empfohlen**, den Sonderbriefkasten am Rathaus, Marienplatz 8 (neben dem Auskunftsschalter am Eingang Fischbrunnen), zu benutzen.

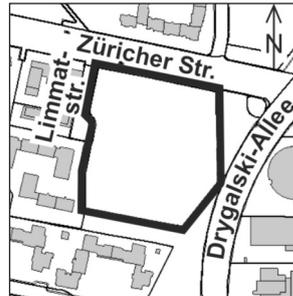
München, 6. Juni 2013

Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung

**Bekanntmachung**

**Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit –  
hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2  
des Baugesetzbuches (BauGB)  
vom 1. Juli 2013 mit 1. August 2013  
– Beschleunigtes Verfahren –**

Stadtbezirk 19 Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln



Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2050

Züricher Straße (südlich),  
Drygalski-Allee (westlich),  
Limmatstraße (östlich)  
– allgemeines Wohngebiet, Gemeinbedarf Erziehung,  
öffentliche Grünfläche –

**Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.**

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung liegt beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum – barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28 a –), **vom 1. Juli 2013 mit 1. August 2013**, Montag mit Freitag von 6.30 Uhr bis 18.00 Uhr, öffentlich aus.

Stellungnahmen können während dieser Frist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung ist auch im Internet unter der Adresse [www.muenchen.de/auslegung](http://www.muenchen.de/auslegung) zu finden.

**Hinweis zur Abgabe von Stellungnahmen:**

Zum Nachweis des fristgemäßen Eingangs einer Stellungnahme wird **für die letzten Tage der Auslegung empfohlen**, den Sonderbriefkasten am Rathaus, Marienplatz 8 (neben dem Auskunftsschalter am Eingang Fischbrunnen), zu benutzen.

München, 10. Juni 2013

Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung

## Baugenehmigungsverfahren

Zustellung der Baugenehmigung

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO) gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Herrn Stefan Pfender wurde mit Bescheid vom 24.05.2013 gemäß Art. 59 und 68 BayBO folgende Baugenehmigung für Dachaufstockung, Neubau von 6 Wohnungen auf dem Grundstück Brunnerstr. 35–37, Fl.Nr. 566/13, Gemarkung Schwabing unter Auflagen erteilt:

Der Bauantrag vom 26.10.2012  
– nach Plan Nr. 2012/025821,  
– Lageplan Nr. 2012/140229  
– sowie Freiflächengestaltungsplan mit Baumbestandsplan nach Plan Nr. 2013/002768  
– mit Handeintragungen vom 27.02.2013  
wird hiermit im vereinfachten Genehmigungsverfahren genehmigt.

Das Gebäude wird gemäß Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 BayBO als Gebäudeklasse 4 eingestuft.

Als Anlagen wurden unter anderem o.g. 2 Dupl.Pl. (Nr. 2012/025821), 1 Lageplan (Nr. 2012/140229) sowie 1 Dupl.Pl. „Freiflächengestaltung mit Baumbestand“ (Nr. 2013/002768), die Bestandteil dieses Bescheides sind, beigefügt. Bitte beachten Sie in Ihrem Interesse die Bestimmungen und Hinweise in den weiteren Anlagen! Darin sind auch Hinweise zu den Nachweispflichten, die Sie als Bauherr haben, enthalten.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die angegebenen Sachbearbeiterinnen bzw. Sachbearbeiter.

### Folgende Auflagen sind zu beachten:

#### 1. Kfz-Stellplätze:

Für dieses Bauvorhaben ist folgende Anzahl von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge erforderlich:  
**6 Stellplätze**

Davon werden gemäß Vertrag vom 06.05.2013 **2 Stellplätze** abgelöst.

Die **4** realen Stellplätze auf dem Grundstück sind plangemäß – wie im Freiflächengestaltungsplan 2013/002768 dargestellt – herzustellen. Sie müssen bei Aufnahme der Nutzung funktionsfähig und dauerhaft zur Verfügung stehen.

Rechtsgrundlage für die Stellplatzforderung ist Art. 47 BayBO i.V.m. der Satzung der Landeshauptstadt München über die Ermittlung und den Nachweis von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung – StPIS).

#### 2. Naturschutzrechtliche Auflagen:

a) Der im Freiflächengestaltungsplan mit Baumbestand Nr. 2013/002768 zur Erhaltung dargestellte Baumbestand darf weder beschädigt noch verändert werden.

b) Zum Schutz des zu erhaltenden Baumbestandes sind vor Abtrag des Oberbodens Zäune (Höhe mindestens 2 m, fest im Boden verankert) zu errichten. Diese Schutzzäune sind während der gesamten Bauzeit zu erhalten. Der Zaunverlauf ist im Baumbestandsplan rot eingetragen. Der Schutzbereich der Bäume ist von jeglichem Baustellenbetrieb freizuhalten (§ 3 BaumschutzV).

c) Bei der Baustelleneinrichtung (Kranbetrieb, Bauhütte, Lagerflächen, Toiletten u. a.) ist auf den Baumbestand besonders Rücksicht zu nehmen.

d) Vor Oberbodenabtrag ist entsprechend dem Roteintrag im genehmigten Baumbestandsplan ein fachgerechter Wurzelvorhang zu errichten (siehe ZTV Baumpflege, RAS-LP 4, DIN 18920).

e) Bei der Ausführung der Baumaßnahme ist auf den vorhandenen Baumbestand besonders Rücksicht zu nehmen. Im Schutzbereich der Bäume (Kronentraufe zuzüglich 1,50 m) dürfen keine Maschinen eingesetzt werden. Die Arbeiten sind unter größter Schonung des Wurzelwerkes durchzuführen (ZTV Baumpflege, RAS-LP 4, DIN 18920).

f) Sind Eingriffe in die Baumkrone oder in den Wurzelbereich notwendig, so sind diese Eingriffe fachgerecht auszuführen (ZTV Baumpflege, RAS-LP 4, DIN 18920). Alle Arbeiten sollten nur von einer anerkannten Baumpflege-Fachfirma ausgeführt werden. Adressen sind beim Verband für Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau Bayern e. V., Leharstr. 1, 82166 Gräfelfing, Tel. 829 1450, zu erfragen.

g) Sämtliche Sparten (Gas, Wasser, Strom, Abwasser u. a.) sind außerhalb der Kronentraufbereiche zuzüglich 1,50 m des zu erhaltenden Baumbestandes sowie in ausreichendem Abstand zu geplanten Baumstandorten zu verlegen.

h) Zum Schutz des zu erhaltenden Baumbestandes sind, wie im Plan angegeben, die vorhandenen unterirdischen Altbauteile einschließlich deren Fundamente im Boden zu belassen.

i) Bezüglich der Bäume auf öffentlichem Grund hat sich der Bauherr mit dem Baureferat, HA Gartenbau (Info-Telefon 2 33-6 20 63) in Verbindung zu setzen.

j) Die Freiflächengestaltung und der Kinderspielbereich sind entsprechend dem genehmigten Freiflächengestaltungsplan spätestens bis zum Ende der nächsten Pflanzzeit nach Nutzungsaufnahme oder, sofern zwischen Nutzungsaufnahme und dem Ende der nächsten Pflanzzeit nicht mindestens zwei Monate liegen, bis zum Ende der nächsten Pflanzzeit herzustellen. Unter Pflanzzeitende ist hier jeweils der 30.11. und der 31.5. eines Jahres zu verstehen.

k) Für die extensive Dachbegrünung ist mit dem Abnahmeantrag eine Bestätigung einer Fachfirma über die ordnungsgemäße Ausführung beizulegen.

l) Die Beendigung der Arbeiten an den Außenanlagen ist dem zuständigen Baubezirk des Referats für Stadtplanung und Bauordnung, HA IV/22T anzuzeigen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

– Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB).  
Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.  
Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).
- Eine Klage, die sich allein gegen die Höhe der Kosten richtet, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO). Es besteht jedoch die Möglichkeit, beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage zu stellen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO).  
Bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO) ist der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO an das Bayerische Verwaltungsgericht München nur zulässig, wenn die Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV, Lokalbaukommission einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ganz oder zum Teil abgelehnt hat oder über diesen Antrag ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes in angemessener Frist sachlich nicht entschieden hat oder die Vollstreckung droht (§ 80 Abs. 6 VwGO).  
Diese Anträge hemmen nicht den Lauf der Rechtsmittelfrist. D.h. nur eine Klageerhebung verhindert, dass der Bescheid bestandskräftig wird.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührens-vorschuss zu entrichten.

Hinweise:

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstr. 19, Zimmer 211, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der Telefonnummer (0 89) 2 33-2 49 83.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt.

München, 11. Juni 2013

Landeshauptstadt München  
Referat für Stadtplanung und  
Bauordnung – HA IV  
Lokalbaukommission

**Bekanntmachung der Auslegung des Entwurfs zur Fortschreibung des Regionalplans München;  
Kapitel B I Sicherung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen  
Kapitel B II Siedlungswesen (Änderungen und Ergänzungen)  
Kapitel B III 5 Festlegung und Entwicklung von Erholungsräumen – Neufassung**

Der Regionale Planungsverband München hat eine Änderung des Entwurfs zur Fortschreibung „Kapitel B I Sicherung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen, Kapitel B II Siedlungswesen – Änderungen und Ergänzungen, Kapitel B III 5 Festlegung und Entwicklung von Erholungsräumen – Neufassung“ beschlossen. Gemäß Art. 16 Abs. 2 und Abs. 5 Bayer. Landesplanungsgesetz (BayLplG) wird der Entwurf dieser Änderung bei der Landeshauptstadt München (80331 München, Blumenstr. 31, Zimmer 147) **bis 31.07.2013** während der für den Parteiverkehr festgelegten Zeiten zur Einsichtnahme ausgestellt. Darüber hinaus wird der Entwurf in das Internet eingestellt ([www.region-muenchen.com](http://www.region-muenchen.com); Stichwort: Aktuell).

Bis zum Ablauf der Auslegungsfrist bestehen gemäß Art. 16 Abs. 2 und 5 BayLplG die Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung gegenüber dem Regionalen Planungsverband München, Arnulfstraße 60, 80335 München. Rechtsansprüche werden durch die Beteiligung nicht begründet.

München, 10. Juni 2013

Regionaler Planungsverband  
München  
Christian Breu  
Geschäftsführer

**Vollzug der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (Abl. EG Nr. L 300, S.1) und Vollzug der Verordnung zur Durchführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung – TierNebV) vom 27. Juli 2006 (BGBl. I S. 1735)**

Die von der Landeshauptstadt München, Abfallwirtschaftsbetrieb München erlassene Allgemeinverfügung vom 20.03.2008 (Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 11/2008 der Landeshauptstadt München) über das Beseitigen toter Heimtiere durch Vergraben wird aufgehoben.

Die Aufhebung der Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München in Kraft.

Gründe:

Vor Inkrafttreten der TierNebV gab es bundesweit unterschiedliche Bestimmungen zum Vergraben toter Heimtiere. Mit dem Inkrafttreten der TierNebV gilt eine bundeseinheitliche Regelung, weshalb nach einem Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 08.05.2013 etwaig noch bestehende Allgemeinverfügungen aufzuheben sind.

München, 27. Mai 2013

Landeshauptstadt München  
Abfallwirtschaftsbetrieb München

In Vertretung  
gez.  
Axel Markwardt  
Erster Werkleiter

gez.  
Michaela Jüngling  
Zweiter Werkleiter

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;  
Nutzung von oberflächennahem Grundwasser zum Betreiben der Düker der Pasing Arcaden I (PAA I) und der Brunnenanlage der Pasing Arcaden II (PAA II) der Pasing Arcaden GmbH & Co KG, Bamlerstr. 1, 45141 Essen;  
Standort: Offenbachstr./Josef-Felder-Str. sowie Rathausgasse 2 - 8/Landsberger Str. 484, Flurnummer 141/3, 825/4, 141/2, 825, 825/3, 825/2, 1169/36, 825/5, 541/6, 825/6, 1169/10, 1169/12, 1169/11, 1169/13 und 841, Gemarkung Pasing**

Am Standort Offenbachstr./Josef-Felder-Str. sowie Rathausgasse 2 – 8/Landsberger Str. 484 beabsichtigt die Pasing Arcaden GmbH & Co KG den Betrieb einer Düker- und einer Brunnenanlage zu Wärme- und Kühlzwecken. Beantragt wurde mit Unterlagen vom 14.12.2012 eine jährliche Grundwasserentnahme-/Versickerungsmenge von insgesamt 2.514.240 m³.

Für die geplante Maßnahme ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß Art. 15 Bayer. Wassergesetz (BayWG) erforderlich. Entsprechend §§ 3a, 3c des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 (jährliche Grundwasserentnahme zwischen 100.000 m³ und 10 Millionen m³) war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und die zu schützenden Güter nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Das Protokoll über die Vorprüfung des Einzelfalls kann beim Referat für Gesundheit und Umwelt, Bayerstr. 28 a, 80335 München, Sachgebiet UW 23, Zimmer 4068 nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel. Nr. 0 89/2 33-2 33-4 75 76) eingesehen werden. Weitere Auskünfte können ebenfalls unter dieser Telefonnummer eingeholt werden.

München, 23. Mai 2013  
Landeshauptstadt München  
Referat für Gesundheit und Umwelt  
RGU-UW 23

**Immissionsschutzrecht;  
Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb eines Blockheizkraftwerkes mit einer Feuerleistung von 2,744 MW am Standort in der Westendstraße 174, 80686 München durch die Firma Danpower GmbH, Charlottenstraße 40, 14467 Potsdam;  
Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**Bekanntgabe nach § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG**

Die Firma Danpower GmbH hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG i.V.m. Nr. 1.2.3.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV für die Errichtung und den Betrieb eines Blockheizkraftwerkes für den Einsatz von Erdgas mit einer Feuerleistung von 2,744 MW am Standort Westendstraße 174, 80686 München, Fl. Nr. 406/18 der Gemarkung München-Laim beantragt.

Nach § 3a Satz 1 UVPG hat die Regierung von Oberbayern als zuständige Behörde spätestens zu Beginn des Genehmigungsverfahrens festzustellen, ob nach den §§ 3b bis 3f UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass das beantragte Vorhaben auch unter Berücksichtigung von Kumulierungswirkungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, so dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens – ohne die zusätzlichen, im Wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG – überprüft.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG bekannt gegeben.

Nähere Informationen hierzu können bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Telefonnummer 0 89/21 76-29 86 eingeholt werden.

München, 6. Juni 2013  
Regierung von Oberbayern

**Aufgebot verlorengegangener Sparkassenbücher**

Die nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher der Stadtparkasse München wurden als verlorengegangen gemeldet und deshalb das Aufgebotsverfahren beantragt:

ausgestellt von der Stadtparkasse München	Sparkassenbuch Nr.	auf den Namen des Einlegers
Geschäftsstelle AC-111	75024893	Martha Zwetko
Geschäftsstelle GS 02	3001186679	Aurick Peiciu
Geschäftsstelle GS 02	902000215	Aurick Peiciu
Geschäftsstelle GS 02	902439090	Aurick Peiciu
Geschäftsstelle GS 07	907319404	Armin Mehner
Geschäftsstelle GS 11	3000164768	Ernst Hinterwinkler
Geschäftsstelle GS 14	14076624	Andrea Wende
Geschäftsstelle GS 22	3001530074	Helmut und Erika Wippich
Geschäftsstelle GS 28	28456846	Johannes und Hildegard Dehring
Geschäftsstelle GS 29	109377564	Dietmar und Renate Beuttler
Geschäftsstelle GS 34	34305383	Ernst und Franziska Ziegler
Geschäftsstelle GS 42	35047067	Norbert Niedersetz
Geschäftsstelle GS 44	44034171	Erika Fuchs
Geschäftsstelle GS 44	26039792	Katharina Franke NL
Geschäftsstelle GS 63	3000806400	Friedrich Seemann
Geschäftsstelle GS 93	93050870	Manda Martinovic
Geschäftsstelle GS 95	95092011	Marianne Neils
Geschäftsstelle PB012	12351219	Elfriede Wendel
Geschäftsstelle PB012	3000322895	Elfriede Wendel
Geschäftsstelle PB028	64018732	Robert Wege
Geschäftsstelle SM-1	2385771	Michie Dötzer
Geschäftsstelle SM-2	3000795074	Rainer Leinwather
Geschäftsstelle ZF-FR-FS	3000914790	Thekla Reimer NL
Geschäftsstelle ZF-FR-FS	3000986368	Thekla Reimer NL
Geschäftsstelle ZP-KB-2	3000073902	Rosemarie Taheri

Es wurde am 03.06.2013 verfügt, das Aufgebotsverfahren gemäß Art. 33 ff ABGB durchzuführen. Die Inhaber der vorstehend aufgeführten Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte unter Vorlage der Urkunden ab 03.06.2013 binnen drei Monaten, d.h. bis spätestens 03.09.2013 bei der Stadtparkasse München, Ungererstraße 75, 80805 München, anzumelden. Urkunden, für welche Rechte innerhalb der gesetzten Frist nicht geltend gemacht werden, werden nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

München, 3. Juni 2013      Stadtparkasse München  
Recht und Forderungsmanagement

**Kraftloserklärung verlorengegangener Sparkassenbücher**

Die nachstehend aufgeführten, am 01.03.2013 als verloren aufgegebenen Sparkassenbücher, wurden mit Verfügung vom 03.06.2013 für kraftlos erklärt, nachdem auf das erlassene Aufgebot innerhalb der dreimonatigen Einspruchsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden:

ausgestellt von der Stadtparkasse München	Sparkassenbuch Nr.	auf den Namen des Einlegers
Geschäftsstelle GS 05	10036473	Regina Koenig
Geschäftsstelle GS 17	17035676	Gisela Hahn
Geschäftsstelle GS 17	17042979	Gisela Hahn
Geschäftsstelle GS 36	36048247	Harald Heindl
Geschäftsstelle GS 37	37045382	Olaf Roth NL
Geschäftsstelle GS 37	37096583	Olaf Roth NL
Geschäftsstelle GS 61	3000668941	Wolfgang und Rita Oberhuber
Geschäftsstelle GS 67	115301111	Philipp Schmeizl
Geschäftsstelle GS 67	67689521	Philipp Schmeizl
Geschäftsstelle GS 67	67312892	Maria Nagengast
Geschäftsstelle GS 67	67381483	Maria Nagengast
Geschäftsstelle GS 73	73071094	Theresia Kopfhammer
Geschäftsstelle GS 78	78346699	Rosa Ostermeier
Geschäftsstelle FS-FR	3001395619	Hans Schollmeyer
Geschäftsstelle PB002	20629390	Johannes Bauchhenß
Geschäftsstelle PB012	90036229	Eva-Maria Gießler NL
Geschäftsstelle PB-SM	1261114	Johann und Johanna Huber
Geschäftsstelle SM-1	1264266	Eva Walter NL

München, 3. Juni 2013      Stadtparkasse München  
Recht und Forderungsmanagement

**Druckfehlerberichtigung**

Amtsblatt Nr. 16 vom 10.06.2013

In der Bekanntmachung zum Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); Werner-Heisenberg-Allee 62, Fa. SWM Services GmbH Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage auf der Deponie Nord-West Antrag auf Genehmigung gem. § 4 Abs 1 BImSchG

muss es lauten:

...  
Der Antrag und die Unterlagen liegen darüber hinaus vom 18.06.2013 bis einschließlich 17.07.2013 zur Einsicht bei der der Bezirksinspektion Nord, statt Leopoldstr. 222a, **Leopoldstr. 202a**, 80804 München ... aus.

München, 20. Juni 2013      Landeshauptstadt München  
Referat für Gesundheit und Umwelt

**Bekanntmachung**

**Neue Fernwärmepreise ab 01.07.2013**

Das Preisblatt zu Ziffer 9 und 11 der Anlage zur AVBFernwärmeV wird wie folgt geändert:

9	M-Fernwärme Preise	netto	brutto	
<b>9.1</b>	<b>Arbeitspreis</b>			
9.1.1	Heizwassernetz oder	77,37 7,74	<b>92,07</b> <b>9,21</b>	Euro/MWh Cent/kWh
9.1.2	Dampfnetz (1,42 m³ Kondensat entsprechen 1 MWh)	54,49	<b>64,84</b>	Euro/m³
9.1.3	Wärme für Warmwasserbereitung in Fürstenried, Neuforstenried und Parkstadt Solln	6,10	<b>7,26</b>	Euro/m³
<b>9.2</b>	<b>Grundpreis</b>	35,85	<b>42,66</b>	Euro/kW und Jahr

München, den 20.06.2013      SWM Versorgungs GmbH

## Nichtamtlicher Teil

### Buchbesprechungen

**Steinert, Karl-Friedrich, Kai-Uwe Theede und Jens Knop: Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen. Begründet von Siegfried Schrader. – 9., neubearb. u. erw. Aufl. – München: Beck, 2013. XXIII, 503 S. (Handbuch der Rechtspraxis; 1b) ISBN 978-3-406-59126-6; € 75.–**

Das Handbuch informiert praxisnah über das gesamte Zwangsvollstreckungsrecht in das bewegliche Vermögen. Das Werk stellt die einzelnen Vollstreckungsarten sowie die entsprechenden Rechtsbehelfe und Rechtsmittel dar. Zahlreiche Beispielfälle und Musterformulare veranschaulichen die komplexe Materie. Formulierungshilfen erleichtern die praktische Arbeit. Die Neuauflage berücksichtigt den Gesetzes- und Verordnungsstand 1. Januar 2013. Eingearbeitet ist die Reform der Sachaufklärung und das am 1.1.2014 in Kraft tretende Gesetz zur Einführung einer Rechtsbehelfsbelehrung. Der Band enthält alle verbindlichen Vordrucke in der aktuellsten Fassung, zudem die im Vollstreckungsbereich relevanten bundeseinheitlichen Vordrucke und zahlreiche neue Musterformulare und Formulierungshilfen. Zu den Entwürfen zur Kostenrechtsmodernisierung und zur Einführung einer Rechtsbehelfsbelehrung sind bereits Hinweise und Formulierungsbeispiele aufgenommen.

**Kreditwesengesetz. (KWG) mit Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz. Kommentar. Hrsg. von Andreas Schwennicke und Dirk Auerbach. – 2. Aufl. – München: Beck, 2013. XLIX, 1787 S. ISBN 978-3-406-64327-9; € 169.–**

Das Kreditwesengesetz dient der Sicherung und Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Kreditwirtschaft und dem Schutz der Gläubiger von Kreditinstituten vor Verlust ihrer Einlagen. Der Kommentar aus der gelben Reihe des Beck-Verlages bietet einen Überblick über die aktuelle Rechtslage. Die umfassenden Reformen des Bankenaufsichtsrechts sowie alle relevanten Gesetzesmaterialien, Rechtsvorschriften, Bekanntmachungen und BaFin-Mitteilungen sind enthalten. Neu aufgenommen wurde die Kommentierung des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes (ZAG) einschließlich der Neuerungen beim E-Geld-Geschäft. Berücksichtigt sind u.a. die fortentwickelten Regelungen zur Eigenmittelausstattung von Instituten in § 10 KWG, die Neufassung der Geldwäscheregelungen in den §§ 25b ff. KWG, die Regelungen zu Verbriefungen in den §§ 18a, 18b KWG und die neuen Vorgaben zum Thema Bankensanierung in den §§ 48a ff. KWG (nach Restrukturierungsgesetz).

**Börstinghaus, Ulf P. und Michael Clar: Mietspiegel. Probleme der Erstellung und Anwendung von Mietspiegeln aus juristischer und statistischer Sicht. – 2. Aufl. – München: Beck, 2013. XXX, 483 S. ISBN 978-3-406-62462-9; € 69.–**

Das Werk erläutert die Rechtsgrundlagen des Mietspiegels und gibt zugleich Hinweise für die richtige Erstellung. Der Band behandelt:

- Entwicklung des Vergleichsmietensystems
- rechtliche Grundlagen der Mietspiegel-Erstellung
- Inhalt des Mietspiegels aus rechtlicher Sicht, u.a.: ortsübliche Vergleichsmiete, Vergleichbarkeit, maßgeblicher Mietzins, Üblichkeit des Mietzins
- Aufstellungsverfahren aus rechtlicher Sicht, u.a.: datenschutzrechtliche Probleme, Beginn und Ende der Mietspiegelgültigkeit
- Anwendung des Mietspiegels in der Praxis, u.a.: Mietspiegel im vorprozessualen Mieterhöhungsverfahren: Begründung der Mieterhöhung, Zuschläge zu den Mietspiegelwerten
- Wissenschaftliche und praktische Grundlagen der Mietspiegel-Erstellung, u.a.: Datenerhebungstechniken, statistische Analyse zur Beschreibung einer Verteilung, Datenauswertung für den Mietspiegel

Ein Glossar wichtiger statistischer und erhebungstechnischer Fachbegriffe ergänzt das Werk. Im Anhang sind Gesetzestexte, Materialien (u.a.: Mietspiegelbefragungsverordnungen) zum Thema dokumentiert. Eine Auflistung von Gemeinden mit Mietspiegeln in Kommunen ab 20 000 Einwohnern beschließt den Band.

Die erste überarbeitete Auflage seit der Mietrechtsreform berücksichtigt die seither ergangene Rechtsprechung und Literatur und diskutiert auch die aktuellen soziologischen Entwicklungen. Das erste grundsätzliche Urteil des BGH zum qualifizierten Mietspiegel vom November 2012 konnte noch in die Fußnoten einfließen.

**Finkenbusch, Norbert: Das sozialrechtliche Verwaltungsverfahren: Handbuch für die praktische Arbeit in der Sozialversicherung. – Regensburg: Walhalla, 2013. 256 S. ISBN 978-3-8029-1506-2; € 39.–**

Der Krankenkassenbetriebswirt informiert über das sozialrechtliche Verwaltungsverfahren, eine wichtige Rechtsgrundlage für die Träger der Sozialversicherungen. Die Darstellung gliedert sich in die Themenschwerpunkte Einleitung und Durchführung von Verwaltungsverfahren, der Erlass von Verwaltungsakten und das Widerspruchsverfahren. Das Handbuch folgt dem Ablauf des Verwaltungsverfahrens.

Grafiken, Übersichten, Checklisten und Beispiele helfen, den Ablauf und die sozialrechtliche Praxis zu verstehen. Die relevante Rechtsprechung ist berücksichtigt.

Neben einem differenzierten Inhaltsverzeichnis erschließt ein Sachregister das Werk. Der Erwerb des Buches umfasst den kostenlosen Download des E-Books.

**Personalbuch 2013. Arbeitsrecht, Lohnsteuerrecht, Sozialversicherungsrecht. Hrsg. von Jürgen Rölller. – 20., vollst. neubearb. Aufl. – München: Beck, 2013. LII, 2876 S. ISBN 978-3-406-63713-1; € 125.–**

Das jährlich neu erscheinende Personalbuch bringt die wichtigen Teilbereiche Arbeits-, Lohnsteuer- und Sozialversicherungsrecht des Personalrechts in eine enge inhaltliche Verknüpfung. Das Buch erläutert zu jedem der über 400 Stichworte alle drei Rechtsgebiete und stellt die Querverbindungen her. Alle betroffenen Stichworte sind auf dem Gesetzes- und Rechtsstand 1.1.2013.

In der Neuauflage werden u.a. die grundlegenden Änderungen der Urlaubsrechtsprechung sowie die gesetzlichen Neuregelungen im Bereich der Arbeitnehmerüberlassung eingearbeitet. Die Gesetzesänderungen zur Unternehmensbesteuerung und zur Stärkung des Ehrenamtes sind ebenso eingearbeitet wie die Neuregelungen bei der geringfügigen Beschäftigung. Mit dem Kauf verbunden ist ein Freischaltcode zur Nutzung der Online-Version bis zur Neuauflage am 31.5.2014. Dieser Zugang bietet einen Vollzugriff auf das komplette Werk, die zitierte Rechtsprechung, Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsanweisungen. Eine Aktualisierung erfolgt zum 1.7., 1.10. und 1.1. des nächsten Jahres. Ausschließlich in der Online-Version sind Musterformulare zum Personalrecht verfügbar.

**Personaleinsatz im Ausland. Personalmanagement, Arbeitsrecht, Sozialversicherungsrecht, Steuerrecht.** Hrsg. von Reinhold Mauer. – 2. Aufl. – München: Beck, 2013. XXVII, 375 S. ISBN 978-3-406-63866-4; € 69.–

Durch die Internationalisierung des Arbeits- und Wirtschaftslebens gibt es immer mehr Arbeitsverhältnisse mit Auslandsbezug. Das Handbuch beleuchtet die relevanten Problemkreise in folgenden vier Teilen:

- Vergütungs- und Einsatzbedingungen
- Arbeitsrecht
- Sozialversicherungsrecht
- Steuerrecht.

Muster von Arbeitsverträgen und Entsenderichtlinien sowie zahlreiche Übersichten und Schaubilder bieten in der Praxis schnelle Orientierung und Arbeitshilfen, u.a. enthält der Band aktualisierte Vertragsmuster für den internationalen Personaleinsatz und englischsprachige Muster für weltweit einsetzbare lokale Anstellungsverträge.

Die Neuauflage wurde durchgängig überarbeitet und aktualisiert. Neu aufgenommen wurden die Arbeitgeberpflichten bei Auslandseinsätzen. Komplette überarbeitet wurde das internationale Arbeitsrecht auf Basis der europäischen Rom I-VO und der zugehörigen EuGH Rechtsprechung ebenso wie das europäische Sozialversicherungsrecht auf Basis der neuen europäischen Verordnungen (EG) Nr. 883/04 und 987/09.

Ein differenziertes Inhaltsverzeichnis und ein Stichwortverzeichnis erschließen das Werk.

**Arbeitsrechtliches Formular- und Verfahrenshandbuch. Begründet von Günter Schaub. Bearb. von Peter Schrader ... – 10., neu bearb. Aufl. – München: Beck, 2013. XXIV, 796 S. 1 DVD. ISBN 978-3-406-63495-6; € 89.–**

Die arbeitsrechtliche Formulareammlung umfasst Formulare, Mustertexte und einzelne Klauseln im Bereich Individualarbeitsrecht, Kollektivarbeitsrecht mit Betriebsverfassungsrecht sowie Muster zur Vorlage bei Gericht aller Instanzen, zur Zwangsvollstreckung und zu gerichtlichen Verfügungen. Alle Klauseln sind individuell kombinierbar.

In der Neuauflage wurden alle Formulare und Muster völlig überarbeitet und die neue Rechtsprechung und Literatur angepasst. Neben dem Abdruck vollständiger Textmuster rücken die Autoren der Neuauflage die einzelnen Klauseln und deren ausführliche Erläuterung sowie deren alternative Gestaltungsmöglichkeiten mehr in den Mittelpunkt.

Alle Muster und Formulare sind auf der beigefügten DVD enthalten. Ein ausführliches Inhaltsverzeichnis und das detaillierte Sachregister erschließen die Formulareammlung.

**Taschenbuch für Ruheständler, Rentner und Soldaten: Versorgung, Fürsorge, Gesundheit; Ansprüche kennen und durchsetzen. – Ausgabe 2013/2014. – Regensburg: Walhalla, 2013. 175 S. ISBN 978-3-8029-1392-1; € 15,50.**

Der eingeführte Ratgeber erscheint jährlich. Sein Themenspektrum ist breit angelegt: Beamtenversorgungs- und besoldungsrecht, Rente; Gesundheitsversorgung; Pflege und Recht im Alltag mit Aspekten zum Patientenrechtegesetz, Familienunterhalt, Elternunterhalt sowie zur Vorsorgevollmacht und Testamenterrichtung. Im Kapitel „Aktuelles in Kürze“ informiert das Jahrbuch über neue Entwicklungen, Gesetze und Urteile.

Abgerundet wird der Band mit der Besonderen Monatslohnsteuertabelle 2013.

**Junker, Abbo: Grundkurs Arbeitsrecht. – 12., neu bearb. Aufl. – München: Beck, 2013. XXIX, 481 S. ISBN 978-3-406-64588-4; € 29,80.**

Der Grundkurs erläutert das Individual- und Kollektivarbeitsrecht sowie die Besonderheiten des arbeitsgerichtlichen Verfahrens. Die Darstellung ist anschaulich und praxisbezogen. Der Band bietet Aufbauschemata, Übungsfälle sowie zahlreiche weitere Beispiele.

Die Neuauflage berücksichtigt zahlreiche wichtige Entscheidungen europäischer und nationaler Gerichte, u.a. zu Altersgrenzen im Arbeitsverhältnis, zum Teilzeit- und Befristungsrecht sowie zum kollektiven Arbeitsrecht. Die Kapitel über das AGG, den Betriebsübergang, die Kontrolle von Formulararbeitsverträgen und die Beendigung von Arbeitsverhältnissen wurden aufgrund der Rechtsprechung vollständig überarbeitet.

**Börstinghaus, Cathrin: Mietminderungstabelle. Entscheidungssammlung in Tabellenform. – 3. Aufl. – München: Beck, 2013. XXII, 503 S. 1 CD-ROM. ISBN 978-3-406-64919-6; € 49.–**

Die Feststellung der Mietminderung ist in Deutschland fast ausschließlich Richterrecht.

Das Werk hilft bei der Prüfung der Rechtslage und bei der Berechnung der richtigen Minderungsquote. Nach einer Darstellung der Grundlagen der mietrechtlichen Gewährleistung bietet der Band eine Entscheidungssammlung in Tabellenform mit 1500 ausgewerteten Entscheidungen. Fünf verschiedene Tabellen zeigen den Rahmen, innerhalb dessen Gerichte bei einem ähnlichen oder vergleichbaren Mangel eine Mietminderung angenommen haben. Der Einstieg kann über verschiedenste Fragestellungen erfolgen, u.a. Minderungsquoten, Spruchkörper, Art des Mangels. Zusätzlich listen drei Sondertabellen zu Lärm, Wohngifte und Mängel an Fenstern besonders häufig vorkommende Mängel.

In der Neuauflage sind über 300 neue Urteile zur Mietminderung verzeichnet. Die beigefügte CD-ROM bietet einen Mietminderungsrechner.

**Lüdicke, Jochen und Jan-Holger Arndt: Geschlossene Fonds. Rechtliche, steuerliche und wirtschaftliche Aspekte von Immobilien-, Schiffs-, Flugzeug-, Solarenergie- sowie**

**Private-Equity-Fonds und anderen geschlossenen Fondsprodukten ... – 6., völlig neu bearb. und erw. Aufl. – München: Beck, 2013. XLI, 464 S. ISBN 978-3-406-64007-0; € 79.–**

Das Standardwerk für die Fondsbranche gibt einen Überblick über gesellschaftsrechtliche Grundlagen, steuerliche Vorüberlegungen, Prospektbilligung sowie Prospekthaftung und Beratungshaftung. Das Werk erläutert die finanzrechtlichen Erlaubnispflichten für geschlossene Fonds, die Besonderheiten der Finanzierung sowie die Pflichten nach dem Geldwäschegesetz. Detailliert informieren die Autoren über die verschiedenen Fonds mit ihren jeweiligen steuerlichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Bezügen.

Neu aufgenommen wurden die Themen Offene Fonds und Zertifikatsfonds. Die Neuauflage berücksichtigt die Änderungen des Gesetzes zur Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagenrechts, das weitreichende Änderungen der Kapitel Prospektbilligung, Prospekthaftung und der Finanzaufsichtsrechtlichen Erlaubnispflichten bewirkte. Auch die Änderungen des Erneuerbaren Energiengesetzes sind eingearbeitet. Der Band gibt einen Ausblick auf die umzusetzende AIFM-Richtlinie (Verwalter alternativer Investmentfonds).

**Richter, Achim und Annett Gamisch: Grundlagen der Eingruppierung TvöD und TV-L. Das aktuelle und künftige Eingruppierungsrecht im öffentlichen Dienst. – 4., aktual. Aufl. – Regensburg: Walhalla, 2013. 109 S. ISBN 978-3-8029-7939-2; € 9,95.**

Die neue Entgeltordnung des TVöD lässt weiterhin auf sich warten. Von wenigen Ausnahmen abgesehen richtet sich die Eingruppierung für TVöD-Arbeitsverhältnisse des Bundes und der Kommunen nach wie vor nach dem alten Tarifrecht. Die Mehrheit der Länder hat zum 1.1.2012 ein neues – altes – Eingruppierungsrecht eingeführt. Die neue Entgeltordnung des TV-L stellt eine korrigierte Fortschreibung des alten Rechts dar. Neben alte und gestraffte Tätigkeitsmerkmale treten neue, unbestimmte Rechtsbegriffe.

Der Ratgeber zeigt die aktuellen und künftigen Regeln der Eingruppierung auf. Das Autorenduo erläutert wie die zentralen Bausteine der Eingruppierung richtig angewandt werden: Arbeitsvorgänge korrekt gebildet werden, Stellenbeschreibungen tarifkonform verfasst sowie Arbeit richtig bewertet wird. Die Autoren skizzieren die Anforderungen an die neue Entgeltgruppe 1 TVöD und erläutern die Schnittstellen zum reformierten TV-L. Ein Formular zur tarifkonformen Stellenbeschreibung rundet den Band ab.

**Gülemann, Dirk: Veranstaltungsmanagement, Event- und Messerecht. Rechtsgrundlagen zur Organisation von Veranstaltungen und Messen anhand praktischer Fälle. – 6. überarb. u. stark erw. Neuaufl. – München: Vahlen, 2013. XXII, 329 S. ISBN 978-3-8006-4594-7; € 29,80.**

Anhand zahlreicher Praxisfälle, grafischen Übersichten, Vertragsmustern, Checklisten und Empfehlungen werden Rechtsfragen zur Planung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen erörtert. Originalurteile zu zentralen Fragen des Veranstaltungsrechts sind ungekürzt wiedergegeben. Zu den Themen Messe und Ausstellung werden öffentlich- und privatrechtliche Fragestellungen behandelt. Mit einbezogen sind auch die Aspekte Versammlungsstättenrecht, Künstler-sozialkasse und Ausländersteuer.

**Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch. Hrsg. von Wolfgang Joecks und Klaus Miebach. – 2. Aufl. – München: Beck.**

**Bd. 6: JGG (Auszug), Nebenstrafrecht I. Strafvorschriften aus AMG, BtMG, GÜG, TPG, TFG, GenTG, TierSchG, BNatSchG, VereinsG, VersammlG. Bandredakteure: Otto Lagodny und Klaus Miebach. 2013. XXXII, 2345 S. ISBN 978-3-406-60296-2; € 389.–**

Der Großkommentar aus der Reihe Münchener Kommentare erscheint in 8 Bänden. Das Werk beleuchtet die neuen Entwicklungen des Strafrechts für die Praxis auf wissenschaftlichem Fundament. Im Mittelpunkt der Kommentierung stehen die Vorschriften des Strafgesetzbuches, dabei wird die neueste Rechtsprechung und Literatur ausgewertet. Der Kommentar bindet auch die Bestimmungen des Nebenstrafrechts mit ein. Das im Strafgesetzbuch (StGB) geregelte Strafrecht wird traditionell „Kernstrafrecht“ genannt, um es abzugrenzen vom „daneben“ geregelten „Nebenstrafrecht“. Viele Bereiche des Sozial- und Wirtschaftslebens werden durch das Nebenstrafrecht überhaupt erst strafrechtlich erfasst. Die Bände sechs, sieben und acht des Großkommentars befassen sich mit dem Nebenstrafrecht bzw. dem Völkerstrafgesetzbuch.

Der vorliegende Band 6 erläutert die einschlägigen Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes. Eingearbeitet sind die Änderungen durch das Gesetz zur Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten, die größtenteils im März 2013 in Kraft getreten sind. Es schließen sich die Erläuterungen zu den strafrechtlichen Vorschriften aus folgenden Rechtsgebieten an:

- Arznei- und Betäubungsmittelgesetz (AMG, BtMG, Grundstoffüberwachungsg)
- Medizinrecht (TransplantationsG, TransfusionsG, GentechnikG)
- Naturschutzrecht (TierSchG, BNatSchG)

- Vereins- und Versammlungsgesetz (VereinsG, VersammlG).

Der Band enthält in den Anhängen neben einer Begriffssynopse strafrechtsrelevante völkerrechtliche Verträge und Konventionen der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Ein differenziertes Sachverzeichnis erschließt den Band.

**Deutsch-Amerikanische Korruptionsverfahren. Ermittlungen im Unternehmen – SEC, DOJ, FCPA, SOX und die Folgen. Hrsg. v. Jürgen Wessing und Matthias Dann. – München: Beck, 2013. XLVI, 556 S. ISBN 978-3-406-64123-7; € 99.–**

„Long arm statutes“ nennt der angelsächsische Rechtskreis sehr anschaulich diejenigen Rechtsvorschriften, die über die jeweiligen Landesgrenzen des gesetzgebenden Staates hinausgreifen, um jenseits des eigenen Hoheitsgebietes in fremden Ländern Geltung zu beanspruchen. So sind bei ausländischen Firmen, die US-Geschäfte tätigen, die zuständigen Behörden dort, das Justizministerium DOJ (Department of Justice) und die Börsenaufsicht SEC (Securities and Exchange Commission) gefürchtet.

Der Band beleuchtet alle wichtigen Aspekte deutsch-amerikanischer Strafverfolgung unter dem Foreign Corrupt Practices Act (FCPA), angefangen bei den Rechtsgrundlagen bis hin zum ganz konkreten Ablauf und Rechtshilfefragen im Falle von Durchsuchungen und Verfahren, die auf dem FCPA basieren. Schließlich wird auch zu Vorsorgemaßnahmen in Form von Compliance-Instrumenten, der Möglichkeit interner Ermittlungen und zu möglichen Sanktionen Stellung genommen.

**Kus, Alexander und Frank Verfürth: Einführung in die VOB/A. Praxiswissen Bauvergaberecht. – 4., Neubearb. Aufl. – Köln: Werner, 2013. XXIX, 346 S. ISBN 978-3-8041-2290-1; € 44.–**

Das Buch bietet auf der Basis der neuen VOB/A 2012 eine Übersicht über das Vergabeverfahren von Bauleistungen. Die neue VOB/A wurde mit der 6. Änderungsverordnung der Vergabeordnung eingeführt und ist am 19.7.2012 in Kraft getreten. Die Neufassung soll das Vergaberecht weiter vereinfachen. Zudem mussten die Neuregelungen von Vergabebestimmungen für die Bereiche Verteidigung und Sicherheit auf EU-Ebene in nationales Recht umgesetzt werden. Dies führte zur Neuaufnahme eines dritten Abschnittes der VOB/A (VOB/A-VS-Vorschriften).

Die Einführung behandelt sowohl Vergaben unterhalb als auch oberhalb der maßgeblichen EU-Schwellenwerte. Dargestellt wird die Durchführung des Vergabeverfahrens von der Bekanntmachung bis zu seiner Beendigung durch Zuschlag oder Aufhebung einschließlich dem Primärrechtsschutz (Auftragsbegehren) und dem Sekundärrechtsschutz (Schadenersatz). Abgerundet wird die Einführung mit der Kurzkommentierung der zehn wichtigsten Vergaberechtsentscheidungen aus dem Jahr 2011/2012. Zudem werden in einem umfangreichen Anhang die einschlägigen Rechtsquellen abgedruckt.

**Dau, Klaus: Wehrdisziplinarordnung. Kommentar. – 6., Neubearb. Aufl. – München: Vahlen, 2013. XXV, 957 S. (Vahlens Kommentare) ISBN 978-3-8006-4509-1; € 135.–**

Das Werk vermittelt das Verständnis für das militärische Disziplinarrecht. Die Wehrdisziplinarordnung ist eine Verfahrensordnung, Fragen des materiellen Disziplinarrechts sind in die Erläuterungen einbezogen worden, wenn es der unmittelbare Zusammenhang mit dem Verfahrensrecht erfordert.

Die Neuauflage berücksichtigt alle Gesetzesänderungen, u.a. das Wehrrechtsänderungsgesetz, das FGG-Reformgesetz, das Gesetz zur Übertragung ehebezogener Regelungen im öffentlichen Dienstrecht auf Lebenspartnerschaften und das Bundeswehrreform-Begleitgesetz.

Die Rechtsprechung ist mit Stand November 2012 eingearbeitet, insbesondere die Entscheidungen der Wehrdienstgerichte. Daneben führte die neue Literatur teilweise zu einer Neubewertung einzelner Sachverhalte.

**E-Bilanz. Ein praktischer Leitfaden. Hrsg. v. Eckart Ebner ... – München: Beck, 2013. XVII, 499 S. 1 CD-ROM. ISBN 978-3-406-63683-7; € 89.–**

Als Elektronische Bilanz oder E-Bilanz wird die elektronische Übermittlung einer Unternehmensbilanz an das zuständige Finanzamt bezeichnet. Die E-Bilanz ist für die Wirtschaftsjahre nach dem 31.12.2011 verpflichtend. Rechnungslegungsprozesse und -systeme müssen entsprechend vorbereitet werden, um diesen neuen Anforderungen gerecht zu werden. Das Handbuch gibt zunächst einen Überblick über den Anwendungsbereich der E-Bilanz. Anschließend beleuchtet der Band die steuerrechtlichen Aspekte der E-Bilanz mit Schwerpunkt auf den einzelnen Taxonomie-Positionen. Neben den steuerlichen Kontenrahmen (Taxonomien) werden die XBRL-Standards (Extensible Business Reporting Language) vorgestellt, die technischen Voraussetzungen für die E-Bilanz beschrieben und die Auswirkungen der Prozessabläufe im Rechnungswesen vom Kontenplan zur Steuertaxonomie dargestellt.

Die beigefügte CD-ROM bietet neben verschiedenen Arbeitshilfen auch ein Kontenmapping-Tool, mit dessen Hilfe ein Abgleich der Buchhaltungskonten mit den nach der E-Bilanz erforderlichen Kontenstrukturen vorgenommen werden kann.

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.

Druck und Vertrieb: Druckerei Majer u. Finckh, Fleckhamerstraße 6, 82131 Stockdorf, Telefon (0 89) 89 96 32-0, Telefax (0 89) 8 56 14 02. Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnem. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100% Altpapier.